

Schweizer Gemeinde Nr. 12/2007

## Die berufliche Vorsorge - ein Buch mit sieben Siegeln

Wie sieht die Vorsorgelösung der Gemeinde und der Institutionen mit öffentlichen Aufgaben aus? Auch im Zusammenhang mit einem Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat macht eine generelle Überprüfung der Pensionskasse Sinn. Es bestehen fast 300 Pensionskassen-Stiftungen in der Schweiz. Die Qual der Wahl ist gross, ein Vergleich ist sehr aufwendig und lässt sich kaum mehr machen.

## Liberalisierung in der oblig. Unfallversicherung

Mehr Wettbewerb und attraktivere Tarife. Seit dem 1. Januar 2007 agieren die Anbieter in einem liberalisierten Markt. Was hat sich per 1. Januar 2007 im UVG-Geschäft geändert?

**Renato von Aesch**, Geschäftsleiter, in Zusammenarbeit mit **Barbara Schmid**, Mandatsleiterin berufliche Vorsorge, Trees AG, Bern ([www.trees.ch](http://www.trees.ch)), offizieller Versicherungsberatungsdienst des Schweizerischen Gemeindeverbandes und des Schweizerischen Städteverbandes

# Die berufliche Vorsorge – ein Buch mit sieben Siegeln

Wie sieht die Vorsorgelösung der Gemeinde und der Institutionen mit öffentlichen Aufgaben aus? Auch im Zusammenhang mit einem Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat macht eine generelle Überprüfung der Pensionskasse Sinn. Es bestehen fast 300 Pensionskassen-Stiftungen in der Schweiz. Die Qual der Wahl ist gross, ein Vergleich ist sehr aufwendig und lässt sich kaum mehr machen.

Infolge der ständig zunehmenden Invaliditätsfälle haben viele Pensionskassen in den letzten Jahren ihre Tarife zum Teil massiv erhöht. Auch die Verwaltungskosten haben in der Vergangenheit teilweise unverhältnismässig stark zugenommen. Gemeinden konnten bei diesen Erhöhungen meist nur tatenlos zuschauen, da viele durch noch laufende Anschlussverträge an ihre Pensionskassen gebunden waren. Ein ausserordentliches Kündigungsrecht infolge der massiven Prämien erhöhungen wurde von den wenigsten Kassen gewährt.

## Pensionskassenvergleich ist sinnvoll

Die vergangenen Jahre haben es immer wieder gezeigt: Vergleichen lohnt sich immer. Zum Teil konnten dank Marktvergleichen massiv Risikoprämien und Verwaltungskosten eingespart werden. Es kommt auch immer wieder vor, dass die bisherigen Kassen Prämienanpassungen vor-

nehmen, sobald sie in Konkurrenz mit anderen Anbietern stehen. Eines ist sicher: Ein Pensionskassenvergleich ist sinnvoll, aber auch sehr aufwendig. Denn nicht nur die Risikoprämie und die Verwaltungskosten sind zu vergleichen. Geringe Mindestverzinsung und immer tiefere Umwandlungssätze machen die 2. Säule jedes Jahr wieder zum Diskussionsthema. Die Transparenz ist teilweise immer noch sehr mangelhaft.

Bei der Wahl der «richtigen» Pensionskasse sollte man sich nicht nur an den Faktoren Risikoprämie und Verwaltungskosten orientieren. Informationen über den Mindestzinssatz, den Umwandlungssatz und den Deckungsgrad der angefragten Kassen, um nur einige der wichtigsten Punkte zu nennen, dürfen keinesfalls ausser Acht gelassen werden. Wenn man sich entscheidet, einen Pensionskassenvergleich anzustellen, müssen diese Faktoren unbedingt verglichen werden. Voraussetzung für den Erhalt von Offerten ist natürlich,

dass man sich in der aus der Sicht der Kasse «richtigen» Branche befindet und keine zu hohe Schadenbelastung (Invaliditätsfälle, Hinterlassenen- und Altersrentner) hat.

## Wichtige Vergleichskriterien kurz erklärt

Der Mindestzinssatz ist für die Verzinsung der Altersguthaben während des Sparprozesses vor der Pensionierung massgebend. Der Zinssatz kann aufgrund der Anlagemöglichkeiten der Vorsorgeeinrichtungen auf dem Finanzmarkt alle ein bis zwei Jahre vom Bundesrat revidiert werden (BVG-Verordnung). Die positive Entwicklung auf den Finanzmärkten hat bewirkt, dass der Zinssatz per Bundesratsbeschluss auf den 1. Januar 2008 von aktuell 2,5% auf 2,75% angehoben wird.

Achtung: Dies gilt nur für die Altersguthaben im Rahmen des BVG-Obligatoriums. Im Rahmen der überobligatorischen Vorsorge können die Stiftungen andere Zins-



Wer seinen Ruhestand geniessen will, sollte bei der Wahl der «richtigen Pensionskasse» den Mindestzinssatz, den Umwandlungssatz und den Deckungsgrad nicht ausser Acht lassen. (Bild: Ruedi Egli)

sätze festlegen. Bei einer Beitragsdauer von 40 Jahren kann die Verzinsung rund ein Drittel des Alterskapitals und somit der zu erwartenden Rente ausmachen. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass es massive Unterschiede gibt. Im Bereich der öffentlichen Hand bieten die Kassen jedoch nach wie vor einen sehr attraktiven Zinssatz an.

Mit dem Umwandlungssatz wird die Altersrente prozentual vom angesparten und verzinsten Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung berechnet. Bis vor kurzem betrug der Umwandlungssatz 7,2 %. Wenn ein Versicherter zum Beispiel bis zu seiner Pensionierung 100 000 Fr. Alterskapital angespart hat, kann er mit einer jährlichen Altersrente von 7200 Fr. rechnen. Wird nun der Umwandlungssatz innerhalb von 10 Jahren auf 6,8 % reduziert, so kann der Versicherte, der bis zu seiner Pensionierung 100 000 Fr. Alterskapital angespart hat, mit einer jährlichen Altersrente von 6800 Fr. rechnen.

Achtung: Auch dies gilt nur für die Altersguthaben im Rahmen des BVG-Obligatoriums. Im Rahmen der überobligatorischen Vorsorge können die Kassen auch hier andere Umwandlungssätze festlegen. Im Bereich der öffentlichen Hand bestehen noch Kassen, welche nach wie vor den Umwandlungssatz von 7,2 % anwenden. Die Erfahrung zeigt, dass es jedoch eine grosse Anzahl Kassen gibt, welche einen massiv tieferen Satz anwenden. Zum Teil ist dieser um bis zu 1 % tiefer als im Obligatorium.

Der Deckungsgrad gibt an, zu wie viel Prozent die Verpflichtungen einer Pensionskasse mit Vermögenswerten gedeckt sind. Seit dem Jahr 2005 sind alle Pensionskassen verpflichtet, in ihren Jahresabschlüssen den Deckungsgrad gemäss BVG auszuweisen. Ein Deckungsgrad von 100 % und mehr steht für eine finanziell gesunde Kasse. In den vergangenen Jahren führten Verluste auf den Finanzmärkten, ungenügende Erträge bei den Vermögensanlagen und teilweise auch Fehlentscheide von Stiftungsräten zu grossen Verlusten der PK-Vermögen. Aufgrund dessen befinden sich derzeit immer noch einige Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Hand in einer Unterdeckung. Aber auch ein zu hoher Deckungsgrad kann sich für Neukunden negativ auswirken, denn Vergleiche haben gezeigt, dass es Kassen gibt, bei welchen man sich als Neukunde in den hohen Deckungsgrad einkaufen muss. Demgegenüber stehen Sammelstiftungen, die vollumfänglich bei einer Versicherungsgesellschaft rückversichert sind und demzufolge immer eine 100%-Deckung garantieren können (Vollversicherungslösung).

Vor den Offertanfragen empfiehlt es sich, eine umfassende Analyse zu veranlassen.

## Liberalisierung in der obligatorischen Unfallversicherung

Mehr Wettbewerb und attraktivere Tarife. Seit dem 1. Januar 2007 agieren die Anbieter in einem liberalisierten Markt. Was hat sich per 1. Januar 2007 im UVG-Geschäft geändert?

Bis Ende 2006 waren die Versicherer im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung UVG in den meisten Fällen an einen Einheitstarif gebunden. Dieser basierte auf einer gemeinsam erhobenen Risikostatistik und wurde vom Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) als Empfehlung herausgegeben. Durch den Liberalisierungstrend in der Versicherungswirtschaft und durch die Revision des Kartellgesetzes wird der SVV künftig keine Empfehlungen mehr veröffentlichen. Dies führt dazu, dass nun die Versicherungsgesellschaften individuelle Prämien-sätze einführen können. Dies im Gegensatz zur SUVA, wo weiterhin die Prämien strikte vom Monopolisten vorgegeben werden. Durch diese Neuerung befindet sich der gesamte UVG-Markt derzeit in einer

Phase des Umbruches, was demzufolge bei den Gesellschaften einen Kampf um Marktanteile auslöst. Die Folgen für die Kunden liegen auf der Hand: Aufgrund des Konkurrenzkampfes differenzieren sich die Prämienkonditionen von Anbieter zu Anbieter teilweise erheblich. Dies hat de facto unsere diesjährige Ausschreibungsrunde aufgezeigt. Die Leistungen sind im UVG gesetzlich vorgegeben und somit bei allen Gesellschaften gleich. Arbeitgeber, aber auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können nun Kosten einsparen, falls diesen die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung vom Lohn abgezogen wird. Nachstehend einige konkrete Beispiele, die die bestehenden Differenzen bei den BU- und NBU-Endprämien-sätzen aufzeigen.

### Vergleich UVG: Gemeinden & Städte (öffentliche Verwaltungen)

Gemeinde A	Ist-Zustand	Ver-sicherer 1	Ver-sicherer 2	Ver-sicherer 3	Ver-sicherer 4	Ver-sicherer 5	Ver-sicherer 6
Endprämien-satz BU:	2.05‰	2.05‰	1.43‰	<b>1.68‰</b>	1.77‰	2.00‰	2.11‰
Endprämien-satz NBU:	11.87‰	11.22‰	9.62‰	<b>9.03‰</b>	9.72‰	10.36‰	11.57‰

Gemeinde B	Ist-Zustand	Ver-sicherer 1	Ver-sicherer 2	Ver-sicherer 3	Ver-sicherer 4	Ver-sicherer 5	Ver-sicherer 6
Endprämien-satz BU:	2.00‰	1.80‰	1.18‰	<b>0.79‰</b>	1.67‰	1.77‰	1.39‰
Endprämien-satz NBU:	10.36‰	7.63‰	8.36‰	<b>7.61‰</b>	8.95‰	8.10‰	8.20‰

Gemeinde C	Ist-Zustand	Ver-sicherer 1	Ver-sicherer 2	Ver-sicherer 3	Ver-sicherer 4	Ver-sicherer 5	Ver-sicherer 6
Endprämien-satz BU:	2.17‰	2.17‰	1.78‰	1.65‰	2.05‰	2.00‰	<b>1.46‰</b>
Endprämien-satz NBU:	11.88‰	11.88‰	9.60‰	10.19‰	11.22‰	10.36‰	<b>9.79‰</b>

### Vergleich UVG: Spitex-Organisationen

SPITEX A	Ist-Zustand	Ver-sicherer 1	Ver-sicherer 2	Ver-sicherer 3	Ver-sicherer 4	Ver-sicherer 5	Ver-sicherer 6
Endprämien-satz BU:	4.50‰	4.36‰	3.03‰	<b>1.68‰</b>	3.68‰	3.86‰	5.21‰
Endprämien-satz NBU:	16.82‰	16.28‰	13.07‰	<b>10.42‰</b>	15.03‰	17.92‰	17.66‰

SPITEX B	Ist-Zustand	Ver-sicherer 1	Ver-sicherer 2	Ver-sicherer 3	Ver-sicherer 4	Ver-sicherer 5	Ver-sicherer 6
Endprämien-satz BU:	4.45‰	4.28‰	3.47‰	<b>2.53‰</b>	3.68‰	4.82‰	5.21‰
Endprämien-satz NBU:	16.82‰	16.28‰	13.07‰	<b>12.01‰</b>	15.03‰	19.91‰	17.66‰

### Vergleich UVG: Heime aller Art

ALTERSHEIM A	Ist-Zustand	Ver-sicherer 1	Ver-sicherer 2	Ver-sicherer 3	Ver-sicherer 4	Ver-sicherer 5	Ver-sicherer 6
Endprämien-satz BU:	3.29‰	1.86‰	2.98‰	2.75‰	<b>2.18‰</b>	2.55‰	2.64‰
Endprämien-satz NBU:	16.46‰	11.80‰	14.71‰	13.73‰	<b>10.52‰</b>	12.10‰	14.75‰

ALTERSHEIM B	Ist-Zustand	Ver-sicherer 1	Ver-sicherer 2	Ver-sicherer 3	Ver-sicherer 4	Ver-sicherer 5	Ver-sicherer 6
Endprämien-satz BU:	5.21‰	3.35‰	<b>2.51‰</b>	4.02‰	3.93‰	2.55‰	2.80‰
Endprämien-satz NBU:	17.66‰	12.52‰	<b>11.91‰</b>	14.79‰	15.51‰	12.10‰	13.81‰

Somit können die für die Institution wichtigen Kriterien eruiert und berücksichtigt werden. Spezialfälle und Besitzstandsregelungen sind bereits bei der Offertanfrage zu berücksichtigen, denn auf diese Weise vermeidet man aufwendige Vergleichsarbeiten von Kassen, welche einen allenfalls speziellen Wunsch nicht erfüllen können.

### **Der richtige Zeitpunkt für die Vertragsanpassung**

Die beste Zeit für eine Überprüfung ist der Vertragsablauf. Die Anschlussverträge der Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen können jeweils mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten (allenfalls auf 3 Monate verkürzt) auf Ende eines Jahres gekündigt werden. Es ist wichtig, dass man sich vor einer Vertragskündigung vergewissert, dass eine entsprechende Deckungsbestätigung des neuen Versicherers vorliegt. Sollte die Kündigungsfrist verpasst worden sein, dann ist darauf zu achten, dass kein neuer Anschlussvertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr unterzeichnet wird. Somit könnte im darauf folgenden Jahr gegebenenfalls eine Ausschreibung erneut geprüft werden.

Es sollte bei mehreren Anbietern (inkl. aktueller Versicherer) eine Offerte eingeholt werden, denn viele Pensionskassen ha-

ben unterschiedliche Risiko- und Branchenbeurteilungen. Somit kann es vorkommen, dass eine Institution der öffentlichen Hand bei der Kasse A als «gutes» Risiko und bei der Kasse B als «schlechtes» Risiko eingestuft wird.

Man hat im vergangenen Jahr auch festgestellt, dass die bisherigen Pensionskassen oftmals bereit sind, eine Prämienreduktion vorzunehmen, wenn sie im Vergleich mit anderen Kassen schlecht abgeschnitten haben. Unter Umständen lohnt sich eine Anfrage bei der bisherigen Pensionskasse sogar, wenn der Anschlussvertrag noch nicht abgelaufen ist.

### **Erschwerte Bedingungen für einen Kassenwechsel**

Andere Faktoren können einen Pensionskassenwechsel erschweren oder eventuell sogar verhindern. Für Institutionen, welche Bezüger von Invalidenrenten haben, wird ein Pensionskassenwechsel teilweise fast verunmöglicht, da viele Kassen in ihren Anschlussverträgen festhalten, dass die Rentenfälle bei der Vertragsauflösung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

Auf der anderen Seite besteht die Tatsache, dass viele Kassen keine Rentner übernehmen wollen oder die so genannten Schadenreserven ungenügend sind, so

dass sich ein Arbeitgeber aufgrund der laufenden Rentenfälle gezwungen sieht, entweder fehlende Schadenreserven einzukaufen oder bei der bisherigen Kasse zu bleiben.

Wenn alle offenen Fragen geklärt und die neue Pensionskasse bestimmt ist, steht das ganze Umschreibungsprozedere bevor (Abschlussformalitäten organisieren, Anmeldungen bei neuer Kasse vornehmen, Übertragung der Freizügigkeitsleistungen überwachen, allfälliges Stiftungsvermögen verteilen etc.) Ein wichtiger Punkt bei einem Kassenwechsel ist die Information der Versicherten (transparente Kommunikation).

Viele Arbeitgeber haben sich aufgrund der Komplexität des Themas und der Vielfalt der Anbieter auf dem Markt entschieden, lieber auf Nummer sicher zu gehen und eine Fachperson für die Pensionskassenfragen herbeizuziehen. Auch wir können Sie hierbei unterstützen.

*Barbarba Schmid, Mandatsleiterin berufliche Vorsorge, Mentor Assekuranz AG, in Zusammenarbeit mit Renato von Aesch, Geschäftsleiter Trees AG, Bern ([www.trees.ch](http://www.trees.ch)), offizieller Versicherungsberatungsdienst des Schweizerischen Gemeindeverbandes und des Schweizerischen Städteverbandes.*